

# RS Vfgh 2003/12/19 B1505/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge mangels Begründung des Antrages

Vorschreibung von Kommunalsteuer für Pensionsabfindungen.

Da die antragstellende Gesellschaft den Antrag auf aufschiebende Wirkung ohne Begründung gestellt hat, ist es dem Gerichtshof nicht möglich zu beurteilen, weshalb mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1505.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09968781\_03B01505\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>